

**Anordnung
über die Versorgung der Volkswirtschaft
mit rotierenden elektrischen Groß- und Mittelmaschinen
sowie Gleichstrommaschinen
— Elektromaschinenversorgungsanordnung (EVAO) —
vom 1. April 1985**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird gemäß § 9 der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 S. 9) zur planmäßigen und flexiblen Versorgung der Volkswirtschaft mit rotierenden elektrischen Groß- und Mittelmaschinen sowie Gleichstrommaschinen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften als Hersteller, Lieferer, Abnehmer und Verbraucher von rotierenden elektrischen Groß- und Mittelmaschinen sowie Gleichstrommaschinen. Sie ist bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne sowie zur Durchsetzung einer den höchsten volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Materialökonomie anzuwenden.

(2) Die Anordnung findet für Lieferungen und Leistungen an bewaffnete Organe nur Anwendung, soweit in der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357) nichts anderes festgelegt ist. Der § 5 dieser Anordnung findet für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der LVO keine Anwendung.

(3) Elektromaschinen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse der Staatsplan-Bilanzpositionen

936 12 400 Elektrische Groß- und Mittelmaschinen
936 16 100 Gleichstrommaschinen

entsprechend dem jeweils geltenden Bilanzverzeichnis.

§ 2

Grundsätze

Unter Leitung des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik hat das bilanzbeauftragte Organ, VEB Kombinat Elektromaschinenbau, (im folgenden bilanzbeauftragtes Organ genannt) gemeinsam mit den Fondsträgern die staatlichen Plankennziffern aus den MAK-Bilanzen Elektromaschinen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften durchzusetzen.

§ 3

Lieferplanung

(1) Die Versorgung mit Elektromaschinen erfolgt im Rahmen der staatlichen Plankennziffern „Bilanz- bzw. Fondsanteile“ für den Bezug dieser Erzeugnisse. Bei der Versorgung sind die verbraucherseitigen Bestände einzubeziehen. Das bilanzbeauftragte Organ ist verpflichtet, Bedarfsvereidigungen mit den Fondsträgern durchzuführen und bei Mehrbeständen bzw. nicht benötigten Beständen die erforderlichen Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Fondsrückgabe einzuleiten und durchzusetzen *.

(2) Die Bilanzanteile bzw. Fondsanteile für Elektromaschinen sind unter Einbeziehung der Bestände bei voller Sicherung des Bedarfes zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und für andere vorrangige Leistungen und Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften unter Beachtung¹

nachfolgender Termine durch die Versorgungsbereiche auf die Fondsträger aufzugliedern:

— Die Versorgungsbereiche haben die Aufgliederung auf ihre Fondsträger innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgabe sowie der staatlichen Planaufgabe für das jeweilige Planjahr vorzunehmen und dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik zu übergeben. Diese Aufgliederung ist dem bilanzbeauftragten Organ durchschriftlich zu übergeben.

— Die Fondsträger haben die festgelegten Bilanzanteile bzw. Fondsanteile vollständig auf die Bedarfsträger innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgabe aufzugliedern. Die Fondsträger sind verpflichtet, bei der Aufgliederung entsprechend den volkswirtschaftlichen Dringlichkeiten ihrer Planaufgaben vorrangig die bereits zwischen Bedarfsträger und Lieferanten bestehenden Wirtschaftsverträge bzw. auf der Grundlage der von den Bedarfsträgern abgegebenen Vertragsangebote zu berücksichtigen. Diese Aufgliederung ist dem bilanzbeauftragten Organ zu übergeben.

(3) Sofern bei einem Fondsträger Wirtschaftsverträge über die Höhe des Bilanzanteiles bzw. Fondsanteiles hinaus vorbereitet bzw. geschlossen wurden, hat der Fondsträger eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Bestellungen bzw. Verträge zu ändern bzw. aufzuheben sind. Diese Entscheidung ist 6 Wochen nach Erhalt der staatlichen Plankennziffer „Bilanz- bzw. Fondsanteile“ herbeizuführen und mit dem bilanzbeauftragten Organ abzustimmen. Wird in dieser Frist die Entscheidung durch den Fondsträger nicht herbeigeführt, entscheidet das bilanzbeauftragte Organ endgültig über die Gestaltung der Verträge.

(4) Die von den Fondsträgern für das jeweilige Planjahr nicht benötigten und ausspezifizierten Fondsanteile sind über deren übergeordnete Organe (Versorgungsbereiche) dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der Feststellung, zurückzugeben und von diesem plan- bzw. bilanzwirksam zu machen.

§ 4

Bedarfsplanung

(1) Zur Sicherung der im § 5 genannten Lieferzeiträume für Groß- und Mittelmaschinen sind zwischen den Fondsträgern, den Hauptverbrauchern und dem bilanzbeauftragten Organ für einen mittelfristigen Zeitraum von 3 Jahren Bedarfsabstimmungen durchzuführen. Die Bedarfsabstimmungen mit den Hauptverbrauchern haben in einer zu vereinbarenden Sortimentsspezifikation das Bedarfsvolumen pro Jahr sowie die mit Objekten belegten volkswirtschaftlichen Dringlichkeiten des Bedarfes nach der Rang- und Reihenfolge zu umfassen.

(2) Den Bedarfsabstimmungen ist ein wachsender Anteil modernisierter und regenerierter Elektromaschinen zugrunde zu legen. Die Fondsträger haben Nachweise über ausgetauschte, ausgefallene bzw. reparaturbedürftige Elektromaschinen zu führen und vorzulegen. Die reparaturbedürftigen Elektromaschinen sind einer Reparatur zuzuführen, und deren Wiederverwendung ist bilanzwirksam zu machen.

(3) Die verbraucherseitigen Bedarfsinformationen (Formblatt 1801/1802) sind zu den Terminen entsprechend den Rechtsvorschriften zu übergeben. Darüber hinaus sind die Fondsträger verpflichtet, zu den gleichen Terminen nach der vom bilanzbeauftragten Organ mit dem Fondsträger abgestimmten untergliederten Nomenklatur zum Zwecke der Abstimmung Bedarfsinformationen zu erarbeiten und erforderlichenfalls von den ihnen unterstellten und zugeordneten Bedarfsträgern einzuholen. Der Bedarf für Vorhaben und Aufgabenstellungen, für die in Rechtsvorschriften oder in zentralen Beschlüssen ein Vorrang festgelegt ist, ist entsprechend den festgelegten Dringlichkeiten gesondert auszuweisen. Dem Bedarf für Investitionsvorhaben ist die bestätigte Aufgabenstellung bzw. Grundsatzentscheidung zugrunde zu legen.

¹ Bestandsverwertungs-Anordnung vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 13 S. 146)